

Satzung der Stadt Großräschen über die Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerverbandes „Kleine Elster - Pulsnitz“ und des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland-Calau“

Aufgrund der § 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BrgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I/2007, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/08,Nr. 12 S.202, 207), des § 80 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 2004 (GVBl. I, 2005, S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.07.2010 und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, Nr. 8, S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.05.2009 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Großräschen in ihrer Tagung am 16.02.2011 mit Beschluss Nr. 132/2011 die folgende Satzung über die Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerverbandes „Kleine Elster - Pulsnitz“ und des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland-Calau“ beschlossen.

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Großräschen ist auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerverbände (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 23. April 2008 (GVBl. I S. 62) gesetzliches Pflichtmitglied sowohl des Gewässerverbandes „Kleine Elster - Pulsnitz“ für die Gemarkungen Allmosen, Barzig, Dörrwalde, Freienhufen, Großräschen, Saalhausen und Wormlage als auch des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“ für die Gemarkung Woschkow, für all diejenigen Flächen, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Den Verbänden obliegen in ihrem jeweiligen Verbandsgebiet gemäß § 79 Absatz 1 Nr. 2 BrgWG in Verbindung mit § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666) unter anderem die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung.

(2) Die Verbandsmitglieder haben gemäß den Verbandssatzungen an die im Absatz 1 genannten Gewässerverbände dem jeweiligen Verband Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung deren Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu deren ordentlichen Haushaltsführung dienen. Diese Beiträge bestehen aus Geldleistungen.

§ 2 Umlagegegenstand

(1) Die Stadt Großräschen erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an die Gewässerverbände zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlage entstehenden, auf maximal 15 % des umlagefähigen Beitrags begrenzten Verwaltungskosten auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen, umgelegt werden.

(2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben. Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahrs, für welches sie zu erheben ist. Sie wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides der Gewässerverbände gegenüber der Stadt Großräschen festgesetzt.

(3) Die Umlage kann gemeinsam mit anderen Grundbesitzabgaben erhoben werden.

§ 3 Fälligkeit

Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides gegenüber dem Umlagenschuldner fällig.

§ 4 Umlageschuldner

(1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Absatz 2 dieser Satzung Eigentümer eines Grundstücks im Gemeindegebiet ist.

(2) Ist für das Grundstück mit einem Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.

(3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Umlagemaßstab

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des Grundstücks zum Zeitpunkt der Umlagepflicht gemäß § 2 Absatz 2.

§ 6 Umlagesatz

Der Umlagesatz beträgt **0,09 Cent pro Quadratmeter Grundstücksfläche und Kalenderjahr**.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft. Die Satzung vom 11. Dezember 2008 über die Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerverbandes „Kleine Elster – Pulsnitz“ und des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“ ist mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft gesetzt.

Ausgefertigt:

Großräschen,

Thomas Zenker
Bürgermeister

Siegel